

EDICT

Dafz von nun an Denen

WITTWERN

Erlaubet feyn folle

Nach Ablauff eines Viertel Jahres

Von dem Tage

Des Absterbens ihrer Frauen

anzurechenen,

Sich wiederum zu verheyrathen

In Anfehung Derer

WITTWEN

Aber, es bey der Verfassung, dafz selbige

Vor Verlauff Drey Viertel Jahre

nicht wieder heyrathen können,

Verbleiben folle.

De Dato Berlin, den 26. Julii 1747.



GELDERN

Bey den Königl. Preüffis. Privil. Buchdrückern

H. und F. Korsten.

*Exemplar ist Hefserden geoffizieret en gepubliceert
venruoy den 14. Sept. 1747. J. J. Lamballe*



W Ir FRIDERICH, von
Gottes gnaden König in
Preußen, Marggraff zu Branden-
burg, des Heil. Römischen Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverai-
ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-
gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-
land und Moers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-
stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen :
nachdem von uns bemercket worden , das
durch die bisherige Verfassung , wornach ein
Wittwer vor Ablauf eines halben Jahres von
dem Tode seiner Frauen anzurechnen , zur
zweyten Ehe nicht schreiten darff , ohne zuvor
deshalb Dispensation zu suchen , sehr viele In-
convenientzien entstanden , und insonderheit
der Landmann , dadurch in seiner Wirthschafft
und Nahrung nicht nur mercklich behindert ,
sondern verschiedentlich gantz und gar zurück
gesetzt worden ; Das wir aus Landes Väter-
licher Huld und Gnade , und zur Conservation
unserer Unterthanen hierunter eine Aenderung
zu treffen resolviret haben.

Wir setzen und ordnen nehmlich hiermit
und Krafft dieses als ein beständiges Gesetze ,
das von nun an einem jeglichen Wittwer , wes
Standes er auch sey , erlaubet seyn und frey
stehen solle , nach Verfließung eines viertel
Jahres oder dreyer Monathe von dem Tage
des Absterbens seiner ersten Frauen anzurech-
nen , sich wiederum anderweitig zu verheyra-
then , ohne dazu besondere Dispensation zu
suchen oder nöthig zu haben , jedoch dergestalt
und also , das er nach der bisherigen Verfassung
vor Vollziehung der anderweiten Ehe mit sei-
nen Kindern erster Ehe sich gäntzlich ausein-
ander setzen und Richtigkeit machen müsse : In
Ansehung derer Wittwen aber belassen wir es
derer bekandten Ursachen halber bey der Ge-
setzmässigen Verfassung , das solche wenigstens

unter einer zeit von drey viertel Jahren zur zweyten Ehe nicht wieder schreiten dürffen: und befehlen übrigen unfern sämtlichen Regierungen und Consistoriis, auch respective unserm Officio fiscali, sich nach diesem Edict gehorsamst zu achten, und darüber gebührend zuhalten, und solches nicht nur gewöhnlicher massen Publiciren, sondern auch von denen Cantzeln in unsern gesamten Landen ablesen zu lassen. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 26^{ten}. Julii 1747.

Friderich.



C. v. Brand. G- D. v. Arnim L. F. v. Bismarck.

*1747 den 21 septemb. de se. republication
en qualif. part.*